

**Umtausch des bisherigen Führerausweises
in einen Führerausweis im Kreditkartenformat**
Ausstellung eines neuen Führerausweises infolge Namensänderung etc.

1. Personalien (Bitte Gross-/Kleinschrift in schwarzer Farbe)

Name: _____

Vorname(n): _____

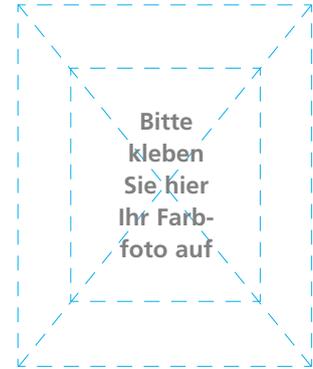
Strasse, Nr. _____

PLZ _____ Wohnort: _____

Heimatort/e (Kt.) _____ (Ausländer Heimatstaat) _____

Geburtsdatum: _____ weiblich männlich © _____

Früherer Wohnort: _____ bis _____



gem. Anforderungen auf
folgender Seite

2. Interne Vermerke:

Gesuchskontrolle	ADMAS
Arzt	Auflagen
Bemerkungen	(Reg.-Nr.)

Unterschrift Gesuchsteller/in
(innerhalb dieses Feldes →
in schwarzer Farbe)

3. Hinweise

Wir bitten Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

→ Die Führerausweiskategorien sind mit der EU harmonisiert worden. Die Definitionen, die Umtauschtabelle und die Fahrberechtigungen finden Sie im Anhang.

Kategorienverzicht

Wenn Sie auf eine der bisherigen Führerausweiskategorien C1, C, D1, D oder BPT verzichten wollen, für die eine periodische vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung notwendig ist, bitten wir Sie, die Kategorie(n) nachfolgend anzukreuzen

Ich verzichte auf die Führerausweiskategorie(n) C1 C D1 D BPT 121/122

→ Der FAK wird Ihnen innert einer Woche mit der Post zugestellt.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilagen (obligatorisch)

- Führerausweis im Original
- farbiges Passfoto (Format 35 x 45 mm), gemäss den Anforderungen auf folgender Seite
- Kopie vom Pass / ID / Ausländerausweis / Eheschein (bei Namens-, Heimatort- und / oder Nationalitätsänderung)
- Kopie Wohnsitzbestätigung oder Schriftenempfangsschein (nur Zuzüger aus einem anderen Kanton)

Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern
Führerzulassung
Postfach 3970
6002 Luzern 2

Hinweis für den Umtausch Ihres bisherigen Führerausweises

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Wir bitten Sie, folgende Hinweise zu beachten:

Anforderungen an das Passfoto

- Foto darf nicht älter als ein Jahr sein
- Farbige Foto (schwarz-weiss wird nicht akzeptiert)
- Hintergrund einfarbig, einheitlich und neutral, keine Schatten.
- Augen müssen offen und sichtbar sein (auch bei Brillenträgern).
- Farbfoto muss scharf mit gleichmässiger Ausleuchtung sein (keine Schatten). Es darf keine Pixelstruktur ersichtlich sein.
- Für die Herstellung der Bilder darf nur speziell für Fotoabbildung vorhergesehenes Papier verwendet werden (kein reguläres Druckpapier).
- Bei Eintrag und Löschen von Auflagen, bei Adressänderungen, beim Erwerb und beim Verzicht von Kategorien, bei Namensänderung, Heimatortänderung oder nach einem Führerausweisentzug werden nur noch Führerausweise im Kreditkartenformat ausgestellt.
- Pro Führerausweis ist ein Formular vollständig auszufüllen und zu unterschreiben (in schwarzer Farbe). Haben Sie zwei Heimatorte, dann unterstreichen Sie bitte den im FAK anzudruckenden. Es ist nur das erste Blatt dieser Garnitur, in der Mitte gefaltet, einzusenden. Bewahren Sie das zweite Blatt zu Ihrer Information auf.
- Senden Sie das Formular zusammen mit dem blauen Führerausweis (Original) an obige Adresse. **Der Umtausch erfolgt ausschliesslich auf dem Postweg. Ein persönliches Erscheinen am Schalter ist nicht erforderlich.**
- Der Führerausweis im Kreditkartenformat ist gebührenpflichtig. Die Gebühr stellen wir Ihnen in Rechnung.

Freundliche Grüsse

Strassenverkehrsamt
des Kantons Luzern

Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien	Ärztliche Untersuchung
A > 	Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg. nein
A ≤ 	Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg. nein
A1 	Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW. nein
B 	Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Plätzen ausser dem Fahrersitz; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt. nein
B1 	Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg. nein
C 	Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. ja
C1 	Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. ja
D 	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Plätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. ja
D1 	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Plätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. ja
BE 	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen. nein
CE 	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg. ja
C1E 	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg nicht übersteigen. ja
DE 	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg. ja
D1E 	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird. ja
CZV 95	Fähigkeitsausweis für Güter- oder Personentransport mit Fahrzeugen der Kat. C, C1, D, D1
Spezialkategorien	
F 	Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge nein Die übrigen Fahrzeuge nein
G 	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge. nein
M 	Motorfahrräder. nein
Berufsmässiger Personentransport	
BPT/121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung). In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten. ja
BPT/122	Berufsmässiger Personentransport beschränkt auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg für Ambulanzen, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung). ja
Trolley/110	Trolleybus ja

Bitte hier abtrennen

Anhang

Umtauschtabelle für blaue Führerausweise

Im FAK werden die markierten Führerausweiskategorien eingetragen.

blaue FA	Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)																
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M	
A	X			X										X		Zum Führen von Motorfahrzeugern berechtigt	
A1	X ⁽¹⁾			X										X			
A2				X										X			
B			X				X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X				
C					X		X		X ⁽⁴⁾			X					
C1						X ⁽⁵⁾	X			X ⁽⁵⁾		X	X				
D			X ⁽⁶⁾				X					X		X			
D1			X ⁽⁶⁾			X	X			X		X	X				
D2			X				X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X				
E	(3) / (4)																
F		X ⁽⁷⁾												X			
G															X ⁽⁸⁾		
Mofa (gelb)																	X

Besonderes

- (1) Die Kat. A wird auf das Führen von Motorfahrzeugern von ≤ 35 kW Leistung beschränkt (Code **35kW**).
- (2) Die Kat. D1 wird auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3.5 t beschränkt (Code **3.5t**), wenn der Bewerber nicht auch die Kat. C1 besitzt. In diesem Fall ist keine periodische ärztliche Untersuchung erforderlich.
- (3) Die Kat. BE und D1E werden erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist.
- (4) Die Kat. CE wird erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist und **keine Auflage 09** verfügt wurde.
- (5) Die Kat. C1 und C1E werden mit dem Code **109 (inkl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt.
- (6) Die Kat. B wird mit dem Code **121** (berufsmässiger Personentransport) ergänzt.
- (7) Die Kat. A1 wird auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code **45kmh**).
- (8) Der bisherige Eintrag **G40** wird übertragen.

Fahrberechtigungen aufgrund der neuen Führerausweiskategorien

Führerausweis-Berechtigungen																
Kategorie	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1		X												X	X	X
B			X	X										X	X	X
B1				X										X	X	X
C			X	X	X	X								X	X	X
C1			X	X		X								X	X	X
D			X	X		X	X	X						X	X	X
D1			X	X		X		X						X	X	X
BE									X		X ^(*)	X ^(*)	X ^(*)			
CE									X	X	X	X ^(*)	X ^(*)			
C1E									X		X	X ^(*)	X ^(*)			
DE									X		X	X	X			
D1E									X		X	X ^(*)	X			
F														X	X	X
G															X	X
M																X

Besonderes

- (*) Sofern der Führerausweis für das Zugfahrzeug vorhanden ist.